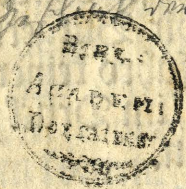


Der Kayserl: Stadt  
R E G I E  
Waisen = Gerichts  
und  
Vormünder = Ordnung.



Nach dem Exemplar Anno 1697.  
Gedruckt bey Johann Köhler / Stadt-Buchdrucker /  
Ao. 1722.

*Octbr. 1836* *Gelehrter* *der* *Wissenschaften* *Doctor* *in* *Philosophie* *et* *Medicina* *Huet*  
*(aufw. - uing - strasse)*



**D**ennach nicht weniger **W**ittes  
ernstes Gebot / dann Beforderung  
gemeines Wolstandes und Besten/  
ernstlich und höchlich erheischet / und  
die Rechte / fleißig und sorgfältig an-  
ordnen / daß Wittwen und Wäisen/  
wie verlassenen Personen / zum getreulichsten und fleiß-  
igsten vorgestanden / ihre Güter mit Aufsicht verwal-  
tet / und in allem ihr forderliches Bestes gesucht wer-  
de; Und aber leider! mehr dann zu viel in Erfahrung  
gebracht und besunden/welchergestalt mit armen Vu-  
pillen / Wittwen und Minder-jährigen / durch deren  
Verwandte/Vormünder/Pfleger und Besorger/viel-  
mahl liederlich / übel / auch etwa untreulich gehauset ;  
dannenhero/damit solche Personen/ihr Heil/Nahrung/  
Zucht und Unterhaltung gute Aufsicht haben/und fleiß-  
ig in acht genommen werden möchten: so ist von de-  
nen lieben Vorfahren nicht nur das Wäisen-Gericht  
verordnet/sondern auch eine löbliche Ordnung gemacht  
worden / wornach sowohl das Gericht / als Vormün-  
der und Curatores, in zutragenden darin begriffenen  
Fällen sich zu richten haben. Weil aber solcher guten  
Ordnung von vielen/ wie sich gebühret / nicht nachge-  
lebet wird / so haben wir Bürgermeistere und Rath  
dieselbe / damit sich hinführo keiner mit der Unwissen-  
heit entschuldigen möge / im Druck ausfertigen zu las-  
sen / vor nöhtig besunden.

Ent.

Ti-

TND Raamatukogu

371

## Wie und welche zu Vormündern zu verordnen.

1. Wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten di-  
sponiret und versehen / daß unmündigen Kindern / so  
noch unter ihren verständigen Jahren / nemblich / so es  
Knaben unter 14 / Mägdelein aber unter 12. Jahren / ih-  
res Alters sind / Vormünder gesetzt und gegeben / den  
Mehnjährigen aber keine Tutores oder Curatores, außer-  
halb in gerichtlichen Sachen können angedrungen wer-  
den: so befinden wir dennoch nicht / daß ein Jüngling  
unter fünf und zwanzig Jahren / oder eine Weib-  
Person / wegen Standes Blödiakheit / weder ihnen selbst  
noch ihren Gütern füglich vorstehen mögen.

2. Seken und Ordnen demnach / daß obgesetz-  
ten Personen innerhalb Monats Zeit / nach Absterben  
ihrer Väter / hernach bemeldter gestalt / Vormünder  
gesetzt und gegeben werden sollen.

3. Wo ein Vater vor seinem Ende seinen hinter-  
lassenen Kindern / durch ein Testament oder letzten Wil-  
len / ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern  
verordnet / dieselbe sollen nicht allein zu solcher Vor-  
mundschafft gelassen / sondern auch auff verweigerenden  
Fall von uns darzu angehalten werden. Es wäre  
dann / daß sie dessen aus ehehafften / erheblichen und  
rechtmäßigen Ursachen (wovon hernacher ferner Be-  
richt) sich entschuldigen könten.

A 2

4. Wäre

4. Wäre aber der Kinder Mutter durch ihres Mannes letzten Willen allein zur Vormundschaft geordnet/ und sich deren unternehmen wolte/ sollen nach Bestätigung des Testaments/ zweene des Verstorbenen und ihrer nächsten Freunde zu Mit-Vormündern geordnet werden / und dieser unser Vormünder-Ordnung sich in allen gemäß verhalten.

5. Da auch eine Mutter ihren Wittwen Stuhl zu verrücken/ und anderweit sich zu verheyrathen nicht vermeint/ auch zu Verwaltung ihrer selbst eigenen und Kinder Güter tauglich wäre/ und dieselbe ihr zuzulassen/ und in den gesambten Gütern zu bleiben gebürlich anhalten würde / sollen zweene ihrer Kinder nächste Freunde zu Mit-Vormündern und Verwaltern ihr zugeordnet und von unserm Rathe bestätigt werden.

6. Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehrlichen Kinder rechter Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit/ bis zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren/ bleibet/ und jedoch gemeldeter seiner Kinder Güter zu beschweren/ zu verpfänden noch zu veräußern/ oder sonst den Kindern zu Nachtheil in eigen Nutz zu wenden nicht bemächtigt ist; Als soll der Vater nach Absterben der Mutter/ inmassen er gnugsam qualificiret/ solches Rechtes genießten und zur Verwaltung der Güter gestattet werden/ mit zugesetzter Cautel, daß von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget/ und da er zur andern Ehe schreiten würde/ zu fordern durch einen öffentlichen Ausspruch nach Stadts Gebrauch/ abgetheilet werden.

7. Wann

7. Wann aber die Eltern ohne dergleichen Disposition absterben / oder die Mutter zur Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen/ wollen wir auff Ansuchen der hinterlassenen Wittwen/ Verwandten/ Freunde/ oder wo dasselbe verbliebe/ für Uns selbst *ex officio* den nachgelassenen Kindern/ so viel deren minderjährig/ nach Absterben derer Eltern/ alsobald innerhalb der nächsten Monats Zeit aus ihrer Vater und Mutter nächsten Freunden/ so darzu tauglich sind/ oder imfall unter der Freundschaft hiezu qualificirte Personen nicht vorhanden/ oder aus erheblichen Ursachen zu Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen wären/ zweene Fremde zu Vormünderen / und in beschwerlichen Erbschaften/ zweene Besorger zu fleißiger Aufsicht verordnen.

8. In Verordnung der Vormünder soll allewege mit Fleiß darauff gesehen und acht gegeben werden/ daß die Verordnete eines ehrbaren / aufrichtigen und guten Wandels sind/ welches mehr/ als Reichthum zu achten / daß sie ihnen selbst und ihrer Haushaltung wohl vorstehen/ und sich nicht selbst zur Vormundschaft eingewickelt und gedrungen.

9. Es soll kein Fremder / so dieser Stadt Jurisdiction und Bothmäßigkeit nicht unterworfen / zu unmündiger Kinder oder Wittwen Vormundschaft gestattet werden / er wäre dann mit Erbe und unbeweglichen Gütern bey uns geseßen/ und sich durch öffentliche Handstreckunge des Beneficii *incompetentia* verzeihen/ und wegen vorstehender Vormundschaft bey Uns Recht zu geben und zu nehmen verheissen und anloben wolte. Ti.

Titulus II.

Von Entschuldigung der  
Vormünder.

1. Vormundschaften werden nach beschriebenen Rechten inter publica munera gesetzt / dannenhero diejenige / so zu Vormündern gezogen und geordnet / dieselbe anzunehmen und zu tragen schuldig seyn. Jedoch / da ein geordneter Vormund mit beharrlicher Leibes-Schwachheit / hohem schweren Alter / oder sonst dreyen mühseligen Vormundschaften beladen wäre / wie auch grosse gefährliche Rechtfertigung wieder die Pupillen hätte / und sich dessen bey unsern Waise-Herren für der Confirmation beklagen würde / soll er hierinnen gehört / und nach geführtem Beweis / der angemutheten Vormundschaft von Uns erlassen werden.

Titulus III.

Von Confirmation und Caution  
der Vormünder.

1. Welche Vormünder nun vorerzehlter gestalt geordnet / sollen sich einiger Administration oder Verwaltung nicht unternehmen / sie haben dann zuzorderst bey denen Waisen-Herrn sich angeeignet / und ob sie etwa schuldig oder Forderung zu den Kindern haben oder zu haben vermeinen / desgleichen ob sie jederzeit derselben zu gelten und zu bezahlen willig / angezeigt / und ferner nachfolgendes Rahtstages / von Uns bestätigen und confirmiren lassen.

2. Alle

2. Alle Vormünder / wie auch Besorger / sollen nach geschעהener Confirmation in continenti mit Handstreckung an Endes statt / daß sie ihren Pflege-Kindern getreulich und ehrbahrlich vorstehen / deren Güter mit fleissiger Obsicht verwalten / und nichts zu ihrem eignen Nutz kehren oder wenden wollen / angeloben.

Titulus IV.

Von den Inventariis.

1. Confirmirte Vormünder sollen in den ersten acht Tagen durch des Waisen-Gerichts-Secretarium, alle des Verstorbenen Verlassenschaft / Schulden und Gegenschulden / fleißig cum beneficio L. fin C. de jure deliberandi inventiren / die Handels-Bücher / Register und Aufzeichnüss / mit Fleiß ersuchen / und von allem einen Überschlag / ob den Kindern nützlich seyn wolte / ihre Väter- und Mütterliche Erbschaft anzunehmen / oder sich deren zu verzeihen / machen lassen / und sollen bey Verfertigung solches Inventarii, da es die Sache erforderte / des Verstorbenen hinterlassene Wittwe / auch Kinder (so des Alters seyn) und Hausgesinde / von denen Waise-Herren bey Endes Pflicht angehalten werden / nichts zu verschweigen / sondern alles / so ihnen von solcher Verlassenschaft / es sey Gewinn oder an Schulden / wissend ist / getreulich zu offenbahren.

2. Von berührtem Inventario, soll den verordneten Vormündern eine gleichlautende Abschrift überreicht und zugestellet / und ebenmäßig von dem Secretario in das Waisen-Buch verzeichnet werden.

3. Wo

3. Wo aber zu Zeiten sterbender Läuſt / oder ander einfällender mercklichen Verhinderung halber / ſolch Inventiren alsobald füglich nicht könnte ſürgenommen werden / welches doch nach aller Möglichkeit nicht verzogen werden ſoll / ſo ſollen nichts weniger Kisten und Kaſten / ſamt den Gemächern / darinnen die Fahrnuß / woll verwahret / beſchloſſen / und von unſern dazu Verordneten / verpitschieret / und die Schlüſſel biß zur bequembem Zeit / unſern Waiſe - Herren zugeſtellet werden.

Titulus V.

Vom Ampt und Verwaltunge  
der Vormünder.

1. Erſtlich ſollen alle Vormünder ihre Pfllege Kinder zu wahrer Gottesfurcht / Chriſtlichen Tugenden / ehrbaren Sitten / deſgleichen in ehrlichen Übungen / zum Studiren / Kauffhandlungen oder Handwercken / nach Qualification Standes und Gelegenheit der Kinder / und Erkantnuß unſerer Waiſe - Herren / mit nohtwendiger Unterhaltung fleißig erziehen laſſen / und durch ſcharffe Auffſicht dieſelbe von Faulheit und Müßiggang abhalten.

2. Da auch die Pfllege Kinder ihre Mannbare Jahre erreicht / und zur Verheyrahtung tauglich und geneigt / ſollen die geordnete Vormünder nebenſt den Beſorgern gute Auffſicht haben / damit ſie nicht hinterliſtig verführet noch verkuppelt / ſondern mit gutem

Raht

Raht und Vorbetachtung ihrer nechſten Freunde zur Ehren / wohl und bedächtlich verheyrahtet / ſürnemlich hierinnen von den Vormündern ihr ſelbſt / oder der Ihrigen eigennütziges Eindringen und Vortheil bey ernſter Straff verhütet / und keinesweges gebrauchet werden.

3. Ingleichen ſollen ſie ihre Pfllege Kinder mit Klage und Antwort gerichtlich / oder auſſerhalb Gerichts ſchützen und vertreten / und da die Sache ein Anſehnliches antreffe / oder zu groſſer Weitläufftigkeit ſich anlaſſen würde / bey den Waiſe - Herren / Rahts pfllegen / und ohne deren Zuſaß in gefährlichen Recht - Zwiſt / bey Erſtattung angewendter Expensen und Schaden / nicht einlaſſen.

4. Die Verwaltung der Güter ſoll zum getreulichſten und fleißigſten von Vormündern geſchehen / und ſürnehmlich dahin gereichen / daß nicht alleine Abgang und Schade verhütet / beſondern Beſſerung und Vortheil befördert werde.

5. Und da demnach erweißlich / daß wegen der an gemaffeten Erbschaft / die Unmündigen etwa zu zahlen und auszufehren ſchuldig / ſollen ſolche beweißliche Schulden ohn fernere Unkoſten und auffwachſenden Schaden außs füglichſte / entweder durch Gegenschulden / baare Bezahlung oder Alienation geringer Wahren / nach Erkantnuß unſerer Waiſe - Herren / bezahlt / und zuſorderſt die verderblichen Güter und Wahren / ſo mit Schaden gehalten / billiges / rechtmäßiges Kaufes veräußert werden.

B

6. Be

6. Behausunge aber / Garten / Holzkraume und dergleichen unbewegliche Güter / wie auch silberne und güldene Geschmeide / und was sonst köstliche Sachen / sollen die Vormünder eigene Gefallens zu veräußern / vielweniger an sich zu bringen / keinesweges bemächtigt seyn / besondern da je die Gelegenheit der Unmündigen erheischen würde / oberzehlter Güter eines oder mehr zu veräußern / sollen die Waise-Herren ersuchet / ihres Rahts gepflogen und zu ihrer Bewilligung und Cognition die Alienation fürgenommen werden.

7. Wo nun angezogener Güter zu begeben nicht rahtsam / sollen die Vormünder dieselbe getreulich verwahren / in guter Dachunge / wesentlichem Bau unterhalten / und mit nothwendiger Besserung dahin richten / daß den Kindern hierdurch einigerley Schade nicht erwachsen möge.

8. Hinwiederum sollen alle ausstehende Schulden / welche nicht zu gnugsahmer Versicherunge und Ruß der Unmündigen angeleget / die Vormünder auffsforderlichste eintreiben / und nebst anderer freyer Bahr-schafft / so in der Erbschafft befunden / an gewisse Jahr-Rente zu genugsahmer Caution bestätigen / da je aber aus Mangel angezogener Caution und Versicherunge dieses verbleiben müste / soll solches zeitlich den Waise-Herren angezeigt und hierinnen ihre Beforderung ersuchet werden.

9. Würde sich auch befinden / daß ein Vormünder

der seinen Pfleg-Kindern ungebührlich vorstünde / und deren Güter unfleißig / nachtheilig und betrüglich verwaltet / und sonst dieser unser Ordnung nicht gehorsamlichen nachlebete / soll der Mit-Vormund solches unsern Waise-Herren zeitig anmelden / und welche des Verdachts schuldig befunden / nebst gebührlicher Straffe durch Uns abgesetzt / und an seiner statt ein ander verordnet werden.

Titulus VI.

### Von Rechnung der Vormundschaft.

1. Alle Vormünder sollen vermittelst Endes ihre Einnahme / Ausgaben und Verwaltung / vermöge des aufgerichteten Inventarii für unsern Waise-Herren jedes Jahr zwischen Advent und Weihnachten Tag / gebührliche Rechnung thun / und den Schluß derselben vom Secretario zu Buche verzeichnen lassen.

2. Was in gethaner Rechnunge die Vormünder schuldig bleiben / soll von ihnen in continen<sup>ti</sup> ohne Verzug bezahlet und den Kindern zu Ruß / nach Gutachten unsern Waise-Herren bestattet werden.

3. Da auch von ausstehenden Schulden oder deren Rente zu gebührlicher Zeit nichts einkommen / und bey den Schuldenern hinterstellig und in recels verbleiben / soll zu jederzeit der Rechnunge / solches den Waise-Herren angezeigt / und ihre Beforderung / wie auch sonst in allen andern fürfallenden Sachen / gesucht werden.

## Von Endunge der Vormundschaft.

1. Wann die Vormundschaft der anbefohlenen Pupillen halber ihre Endschafft erreicht/ und denselben die Verwaltung ihrer Nahrung/ Haab und Güter zuhanden gestellet und gefolgt werden soll/ sollen solches unsere Wäiß-Herren nach Gelegenheit und Verstand der Jünglinge/ da sie nemlich fünf und zwanzig Jahr erreicht/ oder sonsten zur gebührlicher Verheyrachtung und eigen Haushaltung kommen/ oder in andere Wege zu Verwaltung des Ihrigen tauglich befunden/ ihrem Gutachten nach zum besten fürnehmen und erkennen.

2. Und da aus angezogenen Ursachen die Erlasung der Vormundschaft könnte zugelassen werden/ sollen alle vorige Jahres Rechnungen nebst der letzten in Anwesend der Jünglinge und ihrer zweyen nächsten Freunden fleißig übersehen/ alle Einnahme/ Ausgabe/ angewandte Kosten/ Schulden und Gegenschulden überschlagen/ summiert und endlich durch Beschluß gegen einander abgezogen werden.

3. Was aus zugelegter Rechnung sich erfindet/ daß die Vormünder weiter und mehres in Zeit ihrer Administration eingenommen/ denn hinwieder ausgegeben hätten/ das sollen sie den Pfleg-Kindern neben Einräumung der liegenden und fahrenden Haab und Güter innerhalb 4. Monats Zeit zu lieffern und zuzustellen schuldig seyn; Hiergegen/ da die Vormünder

vor

vor ihre Pfleg-Kinder mehr ausgelegt/ denn eingenommen/ und also in Rechnung Ausgabe die Einnahme übertraffe/ soll ihnen dasselbe von denen Pfleg-Kindern auch wieder in benandter Zeit erstattet werden.

4. Trüge sich aber zu/ daß die Pflege-Kinder oder anwesende Freunde an der Rechnung oder Lieferung der Güter Mangel spührten und dafür hielten/ als solten die Vormünder nicht alles/ wie sich gebühret/ in Rechnung gebracht/ oder sonsten in Verwaltung der Vormundschaft zur Ungebühr sich verhalten haben/ sollen sie innerhalb den nechsten 14. Tagen diese ihre Zusprache nebenst Schein und Beweis durch ein klährliches Libell unsern Wäiß-Herren fürtragen/ und zu deren Erkänntnisse die Sache an unsern Racht gelangen/ und innerhalb Jahres erörtern lassen.

5. Wann aber in allen Richtigkeit befunden/ und die Wäiß-Herren nicht weniger/ dann die Pfleg-Kinder nebst ihren Freunden/ in allen ein Gnügen tragen/ sollen die Vormünder dessen von den Wäiß-Herren ein Beweis und Quittung und folgendes Rachtstages in Anwesenheit ihrer Pfleg-Kinder und deren Freunde sich durch Uns der Verwaltung zu entledigen begehren.

## Von Obligation der Vormünder.

1. Weiln der Vormünder selbst eigene Güter und Nahrung den Pfleg-Kindern/ derselben Unterhalt und in Verwaltung habender Haab und Güter wegen/

gen / vermöge Rechts / ausdrücklich verobligiret und verpfändet seyn / so sollen / wenn ein Vormünder in seiner Jahrs oder Beschluß Rechnung seinen Pfleg-Kindern ichts schuldig verblieben / und in Bezahlung oder sonsten sich säumig erzeigen würde / aus desselben säumigen Vormunds Gütern und Nahrunge den Pfleg-Kindern solche Mängel forderlich erstattet und vollkörnlich erleget werden.

2. Ingleichen seyn die Vormünder / wie auch deren Erben / ihrer Verwaltung halber einer für den andern und in solidum verobligiret / dannhero den Pfleg-Kindern wieder einen alleine / oder die sämtliche Vormünder / wegen zugesügten Schadens gerichtlich zu verfahren zugelassen : es wäre denn / daß aus Bewilligung unsers Rahts erheblicher Ursachen halber die Verwaltung der Vormundschaft getheilet / und ein jeder besonder zu seinem Theil der Verwaltung gestattet würde.

## Beschluß.

Welches wir alles und jedes tragenden Ampts halber billig anordnen und demselben allen Vormündern nicht allein künfftigen / sondern auch dabevor verordneten bey Vermeydung höchster Unserer Straffe auferlegen und befehlen wollen.

Dem-

**D**ennach E. WohlEdl. und Hochw. Raht mit Leidwesen vernehmen müssen / daß das den 24. Febr. des 1685<sup>ten</sup> Jahres zu männliches / insonderheit aller Curatoren und Tutoren Wissenschaft publicirtes / und den 4. Aug. vorigen Jahres wiederholtes Placat, wegen jährlicher Abstattung ihrer Vormundschafts Rechnungen vor denen verordneten Waise-Herren so wenig gefruchtet / daß viele Vormünder und Curatores die darinnen angefügte Warnung auß den Augen gesehet / und sich bis hierzu mit ihren Rechnungen dergestalt nicht eingefunden / als will E. WohlEdl. und Hochw. Raht hierdurch nochmalen allen und jeden Vormündern und Curatoren ohn Unterscheid ernstlich angedeutet haben / daß einjeder derselben von sich selbst / sich der ihnen obliegenden Pflicht erinnere / und vermöge der publicirten Waisen-Gerichts-Ordnung mit seiner Rechnung solchergestalt fertig halte / daß er dieselbe zur bestimten Zeit / neml: zwischen den ersten Advent und Weyhenachten / Jährlich der Gebühr nach abstatte / und den Schluß derselben vom Secretario zu Buche verzeichnen lassen könne. Und damit diese zu derer Unmündigen und Minderjährigen Wollfart abzielende heylsame Verordnung nicht / wie bißher / noch ferner hindan gesehet / sondern einjeder zu seiner und der Seinigen selbst eigenen Sicherheit derselben genau nachzuleben aufgemuntert werde ; So wird hiedurch allen Vormündern und Curatoren ohn Unterscheid Obrigkeitl. auferleget / daß sie zwischen hier und Michaelis bey dem

Wais

Waisen-Gerichts Secretario sich angeben sollen/ben welchem Sterbhause/von wem/und zu welcher Zeit sie zu Vormündern oder Curatoren gesetzt worden/damit das verordnete Waisen-Gericht nach eingeholter solcher Wissenschaft/gegen die zu Ablegung der jährlichen Rechnung bestimmte Zeit/selbige nach gerade vorbecheiden und alles zum Effect bringen lassen könne. Woben daß auch diejenige/die hinfüro auff einigerley Weise zu einer Vormundschaft gelangen/angewiesen werden/daß sie/so bald sie eine Vormundschaft antreten/sich beim Waisen-Gerichts-Secretario angeben sollen/damit ihre Nahmen dem Vormünder-Buch einverleibet/und sie auch zu Ablegung der jährlichen Rechnung vorgesfordert werden können. Derjenige nun/der dieses verabsäumen/und sich von denen bereits constituirten Vormündern/wann er zur Stelle/nicht zwischen hier und Michaelis, von denen aber die inskünfftige constituiret werden möchten/nicht alsofort/wie obgedacht/anmelden und in dem Vormünder-Buch einzeichnen lassen wird/sol ohn Ansehen der Person/als ein verdächtiger Vormund/removiret/ein anderer in seine Stelle verordnet/und er noch über dem mit 200. Rthlr. Straffe belegt werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpff/Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Publicatum in Senatu den 5. Junii, Anno 1694.

Bürgermeister und Rath/  
der Kaiserl. Stadt Regal.